

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2012

Nr. 2012/2388

Bürgschaftsübernahme für einen forstlichen Investitionskredit des Zweckverbands Forstbetrieb Bucheggberg für den Kauf eines Forstspezialschleppers Welte W130

1. Ausgangslage

Mit dem Gesuch vom 31. August 2012 beantragt der Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg einen forstlichen Investitionskredit für die Anschaffung eines Forstspezialschleppers Welte W130 über 183'750 Franken, davon können maximal 80 % oder 147'000 Franken als Investitionskredit gewährt werden.

Gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) kann der Bund auf Antrag des Kantons für forstliche Zwecke unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen (Investitionskredite) gewähren. Kommt ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung (Art. 40 Abs. 3 WaG). Nach § 26 Abs. 6 WaGSO kann der Kanton für Darlehen, welche der Bund nach Art. 40 WaG gewährt, Bürgschaften eingehen.

Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass forstliche Investitionskredite unverzinsliche, befristete und rückzahlbare Kredite des Bundes sind, für die der Kanton die Bürgschaft übernimmt.

Die Voraussetzungen und Verfahren zur Gewährung von Investitionskrediten sind in den Art. 60 - 64 der Bundesverordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), im Kreisschreiben Nr. 17 der eidgenössischen Forstdirektion vom 8. November 1993 sowie in § 56 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) und den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vom 18. April 2011 geregelt. Weitere Hinweise finden sich im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1856 vom 6. November 2007.

2. Erwägungen

Der Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg ist im Sinne der zitierten Gesetzgebung und der Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu den forstlichen Investitionskrediten vom 18. April 2011 kreditberechtigt und kreditwürdig.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Bundesgelder durch den Kanton erfolgen gemäss RRB-Nr. 1974 vom 20. August 1996 durch die Raiffeisenbank Solothurn.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 40 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), Art. 60ff. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) und § 56 Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) wird beschlossen:

- 3.1 Der Kanton Solothurn übernimmt gegenüber dem Bund die Bürgschaft für den Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg im Betrag von 147'000 Franken.
- 3.2 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, mit dem Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg einen Vertrag über einen Investitionskredit in Form von einem zinsfreien Darlehen in der Höhe von 147'000 Franken für die Anschaffung eines Forstspezialschleppers Welte W130 abzuschliessen, rückzahlbar innert 10 Jahren in Raten von jährlich 14'700 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
BAFU, Abteilung Wald, z.H. Urs Schüpbach, 3003 Bern
Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf